

GEBÜHRENVERORDNUNG

der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich zur Regelung der Funktionsgebühren, Sitzungsgelder, Vortragshonorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

Beschlossen in der Vollversammlung am 21.06.2023, geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 06.12.2023 (konsolidierte Fassung, gültig ab 01.01.2024).

Auf Grund des § 80 Z 7 ÄG 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013) wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigung

Den Funktionär:innen, Referent:innen und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Niederösterreich gebührt in Ausübung ihrer Funktion der Ersatz ihrer Auslagen, sowie die Abgeltung ihres Aufwandes in Form von Funktionsgebühren, Taggeldern und/oder Fahrtkostenersätzen nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

§ 2 Funktions- und pauschalierte Sitzungsgebühren

- (1) Funktionsgebühren als pauschalierter Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang gebührt nur den Funktionär:innen mit höherer zeitlicher Inanspruchnahme und Führungsverantwortung gemäß Abs. 2 (hiernach als „fixbesoldete Funktionär:innen“ bezeichnet). Die Höhe der Funktionsgebühren (inkl. der pauschalen Sitzungsgebühr) richtet sich nach der Funktion, dem Ausmaß der Führungsverantwortung sowie der zeitlichen Inanspruchnahme. Bei Ausübung von mehr als einer Funktion kommt die pauschalierte Sitzungsgebühr ausschließlich von der höher honorierten Funktion zur Anwendung. Bei gleicher Höhe der vorgesehenen Sitzungsgebühren gebührt die pauschalierte Sitzungsgebühr nur einmal. In keinem Fall darf die Summe der monatlichen Funktions- und pauschalierten Sitzungsgebühren einer Person jene, die für die Funktion des Präsidenten vorgesehen ist, überschreiten und wird im Anlassfall entsprechend gekürzt.
- (2) Die Ansätze der Funktions- und pauschalierten Sitzungsgebühren gelten für ein volles Kalendermonat der Funktionsausübung und gebühren zwölfmal pro Jahr. Bei Ausscheiden aus der Funktion, aus welchen Gründen auch immer, gilt die aliquote monatliche Funktions- und pauschalierte Sitzungsgebühr. Funktions- und pauschalierte Sitzungsgebühren werden pro Funktion und Kalendermonat wie folgt festgesetzt:

| | Gesamt | Funktions- gebühr | Sitzungsgebühr pauschal | Prozent |
|--|------------|----------------------|----------------------------|---------|
| Präsident:in | 8.094,50 € | 5.423,32 € | 2.671,18 € | 100% |
| 1. Vizepräsident:in | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| 2. Vizepräsident:in, Kurienobmann/-obfrau | 5.666,15 € | 3.796,32 € | 1.869,83 € | 70% |
| 3. Vizepräsident:in, Kurienobmann/-obfrau | 5.666,15 € | 3.796,32 € | 1.869,83 € | 70% |
| Finanzreferent:in | 5.666,15 € | 3.796,32 € | 1.869,83 € | 70% |
| Vorsitzende:r WFF | 5.666,15 € | 3.796,32 € | 1.869,83 € | 70% |
| 1. Kurienobmann/-obfrau Stellvertreter:in Angestellte | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| 1. Kurienobmann/-obfrau Stellvertreter:in Niedergelassene | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| 2. Kurienobmann/-obfrau Stellvertreter:in Angestellte | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| 2. Kurienobmann/-obfrau Stellvertreter:in Niedergelassene | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| Leiter:in Fortbildungsakademie | 3.642,53 € | 2.440,50 € | 1.202,03 € | 45% |
| Leiter:in des Ausbildungssenates | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |
| Sozialpolitischer Sprecher:in | 4.047,25 € | 2.711,66 € | 1.335,59 € | 50% |

- (3) Bei wesentlicher Unterschreitung der zeitlichen Inanspruchnahme bei der Funktionsausübung kann der Vorstand der Ärztekammer im Einzelfall die Höhe der Funktionsgebühren zeitlich befristet entsprechend kürzen oder gänzlich aussetzen.

§ 3 Sitzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Tagungen, Vorsprachen und Besprechungen (ausgenommen fixbesoldete Funktionär:innen gem. § 2) gebührt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ein Sitzungsgeld dann, wenn über Auftrag der/des Präsident:in, geschäftsführende:n Vizepräsident:in, Kurienobmannes/-obfrau, Kurienobmann/-obfrau Stellvertreter:in bzw. der Vollversammlung und des Vorstandes daran teilgenommen wird.
- (2) Sitzungsgebührenanspruch besteht jedenfalls – auch für kooptierte Mitglieder eines Gremiums – bei Teilnahme in Präsenz an:
- Vollversammlung
 - Erweiterte Vollversammlung
 - Kammervorstand
 - Kurienversammlung
 - Referatssitzungen
 - Kurienausschuss
 - Kontrollausschuss
 - Überprüfungsausschuss
 - Ausbildungssenat
 - von Präsident:in bzw. Vorstand einberufene Projektgruppen bzw. Arbeitsausschüsse
 - von Präsident:in bzw. Vorstand einberufene Sitzungen mit Ärztevertretern
 - Kommissionen
 - Schieds- und Schlichtungsstellen
 - Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
 - Veranlagungsausschuss

(3) Kein Sitzungsgebührenanspruch besteht:

- a) für alle fixbesoldeten Funktionär:innen gem. § 2, ausgenommen für repräsentative Termine, die sie im individuellen Auftrag des/der Präsident:in wahrnehmen.
- b) bei Teilnahme an den folgenden Sitzungen/Besprechungen:
- Fachgruppenversammlungen
 - Bezirksärzt:innensitzungen
 - Gemeindeärzt:innensitzungen
 - Landeskonzferenz der Fachärzt:innen
 - Landeskonzferenz der Ärzt:innen für Allgemeinmedizin
 - Primar-, Mittelbau- und Turnusärzt:innenvertretersitzungen
 - Spitalsärzt:innensitzungen
- c) wenn diese bereits von dritter Seite (z.B. ÖÄK) übernommen/bezahlt werden.
- d) für die Teilnahme an Sitzungen eines vom Vorstand oder einer Kurierversammlung eingerichteten Referates, sofern im jeweiligen Quartal bereits eine Sitzung dieses Referats stattgefunden hat und kein Auftrag für eine weitere Sitzung durch den Präsidenten oder zuständigen Kurienvorstand erteilt wurde. In diesem Fall besteht ebenso kein Anspruch auf Fahrtkostenersatz gemäß § 4.

(4) Die Höhe der Gebühr bemisst sich für die in Abs. 1 und 2 genannten Sitzungen nach der tatsächlichen Sitzungsdauer:

| | |
|---|------------|
| bis zu vier Stunden der sogenannte "kleine Tagsatz" | EUR 175,30 |
| mehr als vier Stunden der "große Tagsatz" | EUR 272,20 |

Die angeführten Sitzungsgebühren haben auch für Vortragstätigkeiten Gültigkeit.

Finden mehrere Sitzungen, für die ein Sitzungsgebührenanspruch besteht, an einem Kalendertag statt, so werden für die Berechnung des Tagsatzes die

Sitzungszeiten addiert. Pro Kalendertag kommt somit maximal ein „großer Tagsatz“ zur Auszahlung.

- (5) Für die Teilnahme an anderen als im Abs. 2 und 3 genannten Sitzungen, bzw. im Zweifelsfall gebührt ein Sitzungsgeld dann, wenn der/die Vorstand/Kurierversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich dies beschlossen hat.
- (6) Leiter:innen eines vom Vorstand eingerichteten Referates – ausgenommen fixbesoldete Funktionär:innen gemäß § 2 – haben die Möglichkeit für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen pro Kalendermonat einen „kleinen Tagsatz“ gem. Abs. 4 abzurechnen. Sollte dieselbe Person mehrere Referate leiten, so steht diese Vergütung maximal für drei Referate zu. Für die Teilnahme an Sitzungen des geleiteten Referates steht dem/der Referatsleiter:in darüber hinaus keine Sitzungsgebühr zu. Ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz gemäß § 4 in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des geleiteten Referates besteht für den/die Leiter:in für eine Sitzung pro Quartal und darüber hinaus nur dann, wenn der Auftrag für eine zusätzliche Sitzung durch den/die Präsident:in erteilt wurde.
- (7) Die Funktions- und Sitzungsgebühren behalten bis zu einem anders lautenden Beschluss der Vollversammlung Gültigkeit.

§ 4 Fahrtkosten

werden durch Kilometergeld für die zurückgelegte Wegstrecke vom Berufssitz, Dienstort bzw. ordentlichen Wohnsitz, von dem die Fahrt angetreten wird, abgegolten. Diese Entschädigung beinhaltet das amtliche Kilometergeld in der jeweils gültigen Höhe und den pauschalierten Zeitfaktor für die notwendige Fahrzeit im Ausmaß des 240sten Teiles des gem. § 3 Abs. 4, ausgewiesenen Betrages des „kleinen Tagsatzes“. Pro gefahrenem Kilometer werden somit EUR 1,15 (Stand 1.7.2023) vergütet. Diese Regelung gilt auch für Fahrten innerhalb Wiens.

§ 5 Wertsicherung

- (1) Sämtliche Beträge dieser Gebührenverordnung (ausgenommen das amtliche Kilometergeld gem. § 4) werden dergestalt angepasst, dass Wertmesser der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein anderer an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex ist. Ausgangsbasis für die Indexberechnung ist die Indexzahl für Jänner 2012. Indexbedingte Schwankungen werden jährlich ab 1. Jänner auf Basis der Indexzahl Jänner des Vorjahres berücksichtigt. Die valorisierten Beträge werden kaufmännisch gerundet zur Anweisung gebracht.
- (2) Die Wertsicherung gemäß Abs. 1 entfällt bis 31. Dezember 2024.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Geltendmachung von Gebühren nach dieser Verordnung hat durch Eintrag der verrechneten Gebührenbeträge in das im Intranet der Ärztekammer für Niederösterreich abrufbare Antragsformular oder in schriftlicher unter Verwendung des Antragsformulars zu erfolgen.
- (2) Die Geltendmachung von Gebühren hat bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab erbrachter Leistung zu erfolgen.
- (3) Die Gebühren sind in der nach dieser Gebührenverordnung festgesetzten Höhe auszubezahlen.
- (4) Auszahlungen aufgrund der Gebührenverordnung erfolgen – sofern nicht § 2 Abs. 3 zur Anwendung kommt – ohne jeden Abzug, wobei die steuerliche Behandlung von den Funktionär:innen im Rahmen des Steuerausgleiches bzw. der Einkommenssteuererklärung vorzunehmen ist.
- (5) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist verpflichtet, die an die Funktionär:innen aufgrund der Gebührenverordnung ausbezahlten Gebühren in elektronischer Form an das jeweils zuständige Finanzamt zu melden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Die Gebührenverordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich zur Regelung der Funktionsgebühren, Sitzungsgelder, Vortragshonorare, Aufwandsentschädigungen, Bearbeitungsgebühren und Reisekosten, beschlossen in der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich am 21.6.2017, tritt mit 30.06.2023 mit der Maßgabe außer Kraft, dass ihre Regelungen weiterhin auf die Abrechnung von Leistungen anwendbar sind, die vor dem 01.07.2023 erbracht wurden.